

Mitteilung an die Anleger

des

SWISSCANTO (CH) SELECTION FUND

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachstehend: der "Umbrella-Fonds")

mit dem Teilvermögen

SWISS REAL ESTATE SECURITIES

(nachstehend: das "Teilvermögen")

Swisscanto Asset Management AG, Bern, als Fondsleitung, und die Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, als Depotbank, beabsichtigen den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

Die geplanten Änderungen haben zum Ziel, die Anteilsklassen "Y" und "Z" (übertragende Anteilsklassen) per 31. März 2014 mit der Anteilsklasse "P" (übernehmende Anteilsklasse) des Teilvermögens zu vereinigen.

Die wichtigsten Eigenschaften der von der Vereinigung betroffenen Anteilsklassen lassen sich wie folgt zusammenfassen (vgl. § 6 Ziff. 4, § 20 Ziff. 1 und § 23 des Fondsvertrages):

- Anteile der **Klasse Y** werden allen Anlegern angeboten, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Swisscanto Asset Management AG oder mit einer Bank abgeschlossen haben. Bei dieser Anteilsklasse wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (max. 0.70% p.a.) und die Erträge werden thesauriert.
- Anteile der **Klasse Z** werden allen Anlegern angeboten, welche folgende zwei Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die Anleger gelten gemäss der jeweils geltenden Fassung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und dessen Ausführungsbestimmungen als qualifizierte Anleger.
 - b) Die Anleger haben einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Swisscanto Asset Management AG oder mit einer Bank abgeschlossen.Bei dieser Anteilsklasse wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (max. 0.55% p.a.) und die Erträge werden thesauriert.
- Anteile der **Klasse P** werden allen Anlegern angeboten, welche folgende zwei Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die Anleger gelten gemäss der jeweils geltenden Fassung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und dessen Ausführungsbestimmungen als qualifizierte Anleger.
 - b) Die Anleger haben einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Bei natürlichen Personen gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und einem Kooperationspartner. Bei den anderen Kategorien qualifizierter Anleger gilt als Dienstleistungsvertrag ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag mit Swisscanto Asset Management AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder mit einem Kooperationspartner.

Bei dieser Anteilsklasse wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (max. 0.60% p.a.) und die Erträge werden thesauriert.

Innerhalb des Teilvermögens unterscheiden sich die Anteilsklassen "Y" und "Z" von der Anteilsklasse "P" im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung. Die einzelnen Unterschiede zwischen den Anteilsklassen "Y", "Z" und "P" werden in nachstehender tabellarischen Zusammenfassung aufgezeigt.

Anteilsklasse	Anlegerkreis	Höhe der Vergütung
Y	Privatanleger mit Vermögensverwaltungsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des bestehenden Fondsvertrages i.V.m. Ziff. 1.2.7 des bestehenden Prospektes)	Pauschale Verwaltungskommission (PVK): max. 0.70% p.a.
Z	Qualifizierte Anleger mit Vermögensverwaltungsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des bestehenden Fondsvertrages i.V.m. Ziff. 1.2.8 des bestehenden Prospektes)	Pauschale Verwaltungskommission (PVK): max. 0.55% p.a.
P	Qualifizierte Anleger mit Dienstleistungsvertrag (vgl. § 6 Ziff. 4 des bestehenden Fondsvertrages i.V.m. Ziff. 1.2.5 des bestehenden Prospektes)	Pauschale Verwaltungskommission (PVK): max. 0.60% p.a.

Sämtliche Anleger der übertragenden Anteilsklassen erfüllen trotz unterschiedlicher Definition des Anlegerkreises die Zeichnungsvoraussetzungen der übernehmenden Anteilsklasse P und sind entsprechend berechtigt, Anteile der übernehmenden Klasse zu halten.

Bestehende Anleger der übertragenden Anteilsklassen "Y" und "Z" erhalten im Rahmen der Vereinigung der Anteilsklassen anstelle von Anteilen der Klasse "Y" bzw. "Z" Anteile der übernehmenden Klasse "P" des Teilvermögens. Das Umtauschverhältnis für den Umtausch von Anteilen der übertragenden Klassen "Y" bzw. "Z" in Anteile der übernehmenden Klasse "P" des Teilvermögens wird nach Durchführung der Vereinigung in den Publikationsorganen des Umbrella-Fonds (Schweizerischen Handelsamtsblatt und www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Nach Durchführung der Vereinigung der übertragenden Anteilsklassen "Y" und "Z" mit der übernehmenden Anteilsklasse "P" des Teilvermögens bestehen für das Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

- Anteilsklasse "B"
- Anteilsklasse "J"
- Anteilsklasse "N"
- Anteilsklasse "P"
- Anteilsklasse "R"

Im Fondsvertrag des Umbrella-Fonds werden alle Angaben betreffend die übertragenden Anteilsklassen "Y" und "Z" gelöscht. § 6 Ziff. 4 und § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages werden entsprechend angepasst.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 Bst. e der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen betreffend die Anteilsklassen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, gegen die Änderungen des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds SWISSCANTO (CH) SELECTION FUND Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Bern und Lausanne, 30. Januar 2014

Die Fondsleitung:

Swisscanto Asset Management AG

Bern

Die Depotbank:

Banque Cantonale Vaudoise

Lausanne